



Einladung

**zur Hauptversammlung
am 12. Juni 2025**

Mehrjahres-Kennzahlenübersicht

Umsatz- und Ertragslage

	2024	2023	2022	2021	2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatz	375.608	365.065	312.627	266.348	246.729
Veränderung zum Vorjahr	2,9 %	16,8 %	17,4 %	8,0 %	4,4 %
Gesamtleistung	364.849	371.028	338.838	268.926	254.206
Konzernbetriebsergebnis vor Abschreibungen, Zinsergebnis und Ertragsteuern (EBITDA)	41.105	34.298	26.634	21.868	20.110
Konzernbetriebsergebnis vor Zinsergebnis und Ertragsteuern (EBIT)	33.350	27.641	21.962	17.927	16.446
Finanzergebnis	-476	-636	-393	-206	-169
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT)	32.834	27.075	21.657	17.843	16.477
Konzernjahresüberschuss	23.672	17.988	16.372	12.640	11.957
Umsatzverteilung					
Auslandsanteil	44,4 %	35,6 %	40,4 %	39,0 %	38,3 %
Serviceanteil	44,8 %	45,2 %	47,4 %	43,4 %	37,8 %
Rentabilität					
EBITDA-Marge	10,9 %	9,4 %	8,5 %	8,2 %	8,2 %
EBIT-Marge	8,9 %	7,6 %	7,0 %	6,7 %	6,7 %
Eigenkapitalrentabilität	16,2 %	14,5 %	15,1 %	13,4 %	15,3 %
Gesamtkapitalrentabilität	12,0 %	12,2 %	10,4 %	10,6 %	11,2 %
ROCE ¹	22,7 %	21,8 %	20,2 %	18,9 %	20,6 %
Auftragslage					
Auftragsbestand am 31.12.	189.211	156.169	177.330	152.724	111.249
Book-to-Bill-Ratio ² per 31.12.	1,15	0,84	1,14	1,25	0,97
Aufwandsstruktur					
Materialaufwand	217.549	238.301	224.130	171.265	167.255
Materialintensität*	59,6 %	64,2 %	66,1 %	63,7 %	65,8 %
Personalaufwand	72.993	64.340	57.026	49.357	44.277
Mitarbeiter im Ø	972	921	842	763	723
Personalintensität*	20,0 %	17,3 %	16,8 %	18,4 %	17,4 %
Sonstige betriebliche Aufwendungen	37.656	36.903	35.264	29.738	24.627
Aufwandsintensität*	10,3 %	9,9 %	10,4 %	11,1 %	9,7 %
Abschreibungen	7.755	6.658	4.672	3.941	3.664
Ertragsteuern	9.162	9.086	7.083	5.080	4.305
Steuerquote ³	27,9 %	33,6 %	32,7 %	28,5 %	26,1 %

* bezogen auf die Gesamtleistung | ** bezogen auf die Bilanzsumme | ¹ EBIT/(Anlagevermögen + Working Capital) | ² Auftragseingang/Neuanlagen-Umsatz | ³ Ertragsteuern/EBT | ⁴ Umlaufvermögen – kurzfristige Verbindlichkeiten | ⁵ Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit – Investitionen in Anlagen | ⁶ auf Basis des Xetra-Schlusskurses | ⁷ Vorschlag an die Hauptversammlung | ⁸ Dividendenausschüttung/Konzernjahresüberschuss | ⁹ Werte wie nach Aktiensplit zur Vergleichbarkeit

Vermögens- und Finanzlage

	2024	2023	2022	2021	2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Bilanzsumme	278.472	227.454	211.595	169.702	146.559
Vermögensstruktur					
Anlagevermögen	60.054	38.740	31.893	27.118	26.718
Sachanlagenintensität**	17,4 %	12,5 %	12,7 %	13,3 %	15,6 %
Umlaufvermögen	214.038	185.687	176.227	139.620	117.256
Umschlaghäufigkeit					
Vorräte	4,2	3,3	3,0	3,7	4,1
Forderungen	5,5	6,2	5,5	6,1	5,9
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	146.189	123.991	108.615	94.540	78.312
Eigenkapitalquote	52,5 %	54,5 %	51,3 %	55,7 %	53,4 %
Gezeichnetes Kapital	17.940	17.940	17.940	4.485	4.430
Rückstellungen	24.399	24.414	21.440	17.661	13.387
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.896	8.306	6.333	5.316	5.465
Working Capital⁴	87.181	87.822	77.035	67.858	53.176
Net Working Capital	74.583	110.864	94.556	72.297	62.883
Finanzierung					
Mittelzufluss/-abfluss aus					
laufender Geschäftstätigkeit	53.348	11.724	4.982	8.863	9.785
relativ vom Umsatz	14,4 %	3,2 %	1,6 %	3,3 %	4,0 %
Investitionstätigkeit	-11.542	-11.381	-9.749	-1.856	-2.104
Finanzierungstätigkeit	-5.405	-1.212	-1.617	1.617	-7.372
Investitionen in Anlagen	11.863	8.187	9.551	4.851	2.731
Free Cashflow ⁵	41.485	3.537	-4.569	4.011	7.054
relativ vom Umsatz	11,0 %	1,0 %	-1,5 %	1,5 %	2,9 %
Ausschüttung	3.050	2.512	2.243	2.018	1.994
Veränderung der Liquidität	36.402	-870	-6.384	8.624	309
Liquide Mittel zum Bilanzstichtag	49.475	12.283	13.252	19.677	10.992

2G Aktie

	2024	2023	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktienanzahl (≙ Grundkapital in EUR)	17.940.000	17.940.000	17.940.000	4.485.000 (17.940.000 ⁹)	4.430.000 (17.720.000 ⁹)
Kurs der Aktie ⁶	23,00	22,70	23,45	103,20 (25,80 ⁹)	89,80 (22,45 ⁹)
Ergebnis pro Aktie	1,32	1,00	0,91	2,82 (0,70 ⁹)	2,70 (0,67 ⁹)
Dividende pro Aktie	0,20 ⁷	0,17	0,14	0,50 (0,125 ⁹)	0,45 (0,1125 ⁹)
Dividendenrendite ⁶	0,9 %	0,7 %	0,6 %	0,5 %	0,5 %
Ausschüttungsquote ⁸	15,2 %	17,0 %	15,3 %	17,7 %	16,7 %
Kurs-Gewinn-Verhältnis ⁶	17,4	22,6	25,7	36,6	33,3
Kurs-Cashflow-Verhältnis ⁶	7,7	34,7	84,4	52,2	40,7



Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung wird in der Stadthalle in Ahaus stattfinden.

Inhalt

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	6
Tagesordnung.....	6
1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2024	6
2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2024.....	6
3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.....	6
4) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.....	6
5) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025	6
6) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG und der 2G Heek GmbH	6
7) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG und der 2G Energy International GmbH	9
8) Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufsichtsrats, die Schaffung eines Entsendungsrechts und Satzungsänderung	11
9) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie Satzungsänderung	13
10) Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2025) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung	19
Teilnahmevoraussetzungen	24
Finanzkalender	28

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

ISIN: DE000A0HL8N9

Wertpapierkennnummer: A0HL8N

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am 12. Juni 2025 um 10:00 Uhr in der

Stadthalle Ahaus
Wüllener Straße 18
48683 Ahaus

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2024

2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der 2G Energy AG für das Geschäftsjahr 2024 mit EUR 18.426.688,54 ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

	Euro
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,20 je Aktie, insgesamt	3.588.000,00
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	14.838.688,54
Bilanzgewinn	18.426.688,54

3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

6) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG und der 2G Heek GmbH

Zwischen der 2G Energy AG und ihrem hundertprozentigen Tochterunternehmen 2G Heek GmbH mit Sitz in Heek ist am 31. März 2025 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen worden.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der 2G Energy AG und der Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister des Tochter-

unternehmens. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der 2G Energy AG die Gesellschafterversammlung der 2G Heek GmbH ihre Zustimmung erteilt.

Die 2G Energy AG ist alleinige Gesellschafterin der 2G Heek GmbH. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter des Tochterunternehmens gemäß §§ 304, 305 AktG sind daher nicht zu gewähren. Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG (als „Organträgerin“) und der 2G Heek GmbH mit Sitz in Heek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 22321 (als „Organgesellschaft“), zu.

Der Inhalt des Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG und der 2G Heek GmbH ist als Anhang zu Tagesordnungspunkt 6 wiedergegeben.

Die folgenden Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf unserer Internetseite unter folgender Adresse

2-g.com/hv2025

zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der 2G Energy AG und der 2G Heek GmbH;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die gebilligten Konzernabschlüsse der 2G Energy AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der Jahresabschluss der 2G Heek GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2024;
- der gemäß § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der 2G Energy AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 6, Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

2G Energy AG
Benzstraße 3
48619 Heek

Amtsgericht Coesfeld, HRB 11081
– nachfolgend 2G AG genannt –

und

2G Heek GmbH
Benzstraße 3
48619 Heek

Amtsgericht Coesfeld, HRB 22321

– nachfolgend 2G Heek GmbH genannt –

Vertrag in das Handelsregister der 2G Heek GmbH eingetragen wird.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die 2G Heek GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die 2G AG abzuführen.
 2. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der 2G AG von der 2G Heek GmbH aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
 3. Die 2G Heek GmbH kann mit Zustimmung der 2G AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
 4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der 2G Heek GmbH. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
2. Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der 2G Heek GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.
 3. Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die 2G AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2G Heek GmbH beteiligt ist, die 2G AG die Anteile an der 2G Heek GmbH veräußert oder einbringt, die 2G AG oder die 2G Heek GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2G Heek GmbH i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2G Heek GmbH wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2G Heek GmbH, in dem dieser

§ 4 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführba-

ren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

2. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

7) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG und der 2G Energy International GmbH

Zwischen der 2G Energy AG und ihrem hundertprozentigen Tochterunternehmen 2G Energy International GmbH mit Sitz in Heek ist am 31. März 2025 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen worden.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der 2G Energy AG und der Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister des Tochterunternehmens. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der 2G Energy AG die Gesellschafterversammlung der 2G Energy International GmbH ihre Zustimmung erteilt.

Die 2G Energy AG ist alleinige Gesellschafterin der 2G Energy International GmbH. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter

des Tochterunternehmens gemäß §§ 304, 305 AktG sind daher nicht zu gewähren. Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG (als „Organträgerin“) und der 2G Energy International GmbH mit Sitz in Heek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 19609 (als „Organgesellschaft“), zu.

Der Inhalt des Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G Energy AG und der 2G Energy International GmbH ist als Anhang zu Tagesordnungspunkt 7 wiedergegeben.

Die folgenden Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf unserer Internetseite unter folgender Adresse

2-g.com/hv2025

zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der 2G Energy AG und der 2G Energy International GmbH;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die gebilligten Konzernabschlüsse der 2G Energy AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;

- die Jahresabschlüsse der 2G Energy International GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der gemäß § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der 2G Energy AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

**Anhang zu Tagesordnungspunkt 7, Beschlussfassung
über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinn-
abführungsvertrags**

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

2G Energy AG
Benzstraße 3
48619 Heek

Amtsgericht Coesfeld, HRB 11081
– nachfolgend 2G AG genannt –

und

2G Energy International GmbH
Benzstraße 3
48619 Heek

Amtsgericht Coesfeld, HRB 19609
– nachfolgend „2G International“ genannt –

§ 1 Gewinnabführung

1. Die 2G International verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die 2G AG abzuführen.
2. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der 2G AG von der 2G International aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
3. Die 2G International kann mit Zustimmung der 2G AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der 2G International. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2G International wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2G International, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der 2G International eingetragen wird.

2. Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der 2G International enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.
3. Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die 2G AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2G International beteiligt ist, die 2G AG die Anteile an der 2G International veräußert oder einbringt, die 2G AG oder die 2G International verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2G International i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 4 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine

Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

2. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

8) Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufsichtsrats, die Schaffung eines Entsendungsrechts und Satzungsänderung

Um dem Wachstum des Unternehmens in den vergangenen Jahren und damit auch der Ausweitung der Aufgaben des Aufsichtsrats sowie seiner gestiegenen Verantwortung Rechnung zu tragen, soll der Aufsichtsrat von bislang drei auf künftig vier Mitglieder erweitert werden. Damit soll insbesondere auch die Grundlage geschaffen werden, dass der langjährige Vorstandsvorsitzende Herr Christian Grotholt nach seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Vorstand künftig als Mitglied des Aufsichtsrats seine Kompetenzen und Erfahrungen zur weiteren Entwicklung der 2G Energy AG einbringen kann. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es ausdrücklich, dass Herr Grotholt hierfür zur Verfügung steht. Zugleich unterstützen sie es uneingeschränkt, dass Herr Grotholt nicht durch Wahlbeschluss der Hauptversammlung, sondern auf der Grundlage eines neu zu schaffenden, in der Satzung verankerten Entsendungsrechts zum Eintritt in den Aufsichtsrat bereit ist. Neben der Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll somit die Sat-

zung durch Aufnahme eines entsprechenden Entsendungsrechts geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

8.1. In § 10 der Satzung werden die Absätze 10.1 und 10.2 wie folgt neu gefasst.

„10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden.

10.2 Soweit der Wahlbeschluss der Hauptversammlung keine abweichende Regelung trifft, erfolgt die Wahl in den Aufsichtsrat für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen, es sei denn, der Wahlbeschluss der Hauptversammlung trifft eine abweichende Regelung.“

8.2. § 10 der Satzung wird um folgende Absätze 10.3 bis 10.6 ergänzt und der bisherige Absatz 10.3 wird ohne inhaltliche Änderungen zu Absatz 10.7:

„10.3 Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG, Ahaus, ist, sofern und solange die in Absatz 10.5 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind, berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden („Entsendungsrecht“). Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG kann auch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans in den Aufsichtsrat entsenden, sofern dieses Mitglied des Vertretungsorgans nicht Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist. Das Entsendungsrecht kann

nur durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt werden, in der das entsandte Mitglied zu benennen und seine Amtszeit zu bestimmen ist, wobei die Amtszeit des entsandten Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschreiten darf. Die Erklärung über die Ausübung des Entsendungsrechts ist an den Vorstand zu richten.

10.4 Scheidet das entsandte Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Entsendung eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, es sei denn, die Entsendungsberechtigte bestimmt in der Erklärung über die Ausübung des Entsendungsrechts eine andere Amtszeit. Für die Abberufung eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds gilt § 103 Absatz 2 Satz 1 AktG.

10.5 Das Entsendungsrecht der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG besteht, solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG hält an der Gesellschaft Aktien mit einem anteiligen Betrag am jeweils vorhandenen Grundkapital von mindestens 10 %; und*
- (ii) an der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG ist mindestens ein Grotholt-Familiengesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt; Grotholt-Familiengesellschafter in diesem Sinne sind ausschließlich Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Grotholt, Ahaus, sowie seine Kinder Henning Grotholt und Esther Grotholt; und*
- (iii) die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung eines oder mehrerer Grotholt-Familiengesellschafter an der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG umfasst insgesamt mindestens die einfache Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte.*

Auf Verlangen hat die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG gegenüber der Gesellschaft auf geeignete Weise nachzuweisen, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Entfallen die vorstehenden Voraussetzungen, erlischt das Entsendungsrecht. Außerdem erlischt das Amt des entsandten Aufsichtsratsmitglieds mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen entfallen, sofern nicht bei dessen Entsendung eine kürzere Amtsdauer bestimmt war. § 103 Absatz 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

10.6 Das Entsendungsrecht steht auch einer etwaigen Rechtsnachfolgerin der Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG zu, sofern und solange bei dieser die in Absatz 10.5 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind.“

Die Next-Gen-Energy GmbH & Co. KG hat für den Fall, dass die Hauptversammlung die Schaffung des Entsendungsrechts beschließt, angekündigt, Herrn Christian Grotholt in den Aufsichtsrat der 2G Energy AG zu entsenden. Dies soll mit Wirkung zum 1. August 2025 geschehen oder, falls die vorgeschlagenen Satzungsänderungen erst später durch Eintragung in das Handelsregister wirksam werden, alsbald nach dieser Eintragung.

9) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie Satzungsänderung

Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2020 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie ein entsprechendes bedingtes Kapital (Beding-

tes Kapital 2020) läuft am 22. Juni 2025 aus und soll zusammen mit einem neuen bedingten Kapital in der gesetzlich zulässigen Höhe erneuert werden, damit die 2G Energy AG auch weiterhin über einen entsprechenden Spielraum zur Kapitalbeschaffung verfügt. Bisher wurde von der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kein Gebrauch gemacht und es wurden keine Rechte auf Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 eingeräumt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Die von der Hauptversammlung am 23. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts wird aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 11. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben. Den Inhabern der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können Wandlungs- oder Optionsrechte auf bis zu 8.970.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der 2G Energy AG entsprechend einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 8.970.000,00 eingeräumt werden.

Die Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kann, soweit rechtlich zulässig, auch in anderen gesetzlichen Währungen erfolgen. Der Gesamtnennbetrag der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen darf EUR 200.000.000,00 bzw.

den jeweiligen Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung nicht übersteigen.

Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können auch durch eine 100%ige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der 2G Energy AG ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die ausgebende Gesellschaft die Garantie für die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der 2G Energy AG zu gewähren.

Den Aktionären steht vorbehaltlich der nachstehenden Ermächtigungen das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen gemäß § 186 Absatz 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von einer 100%igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der 2G Energy AG ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der 2G Energy AG nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen und das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf Aktien der 2G Energy AG in

dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen würde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen der 2G Energy AG auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten. In diesem Fall des Bezugsrechtsausschlusses darf die Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Absatz 4, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, die Grenze von 20 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen; hierbei ist auf den Zeitraum der Dauer dieser Ermächtigung abzustellen.

Die Emissionen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sollen in jeweils unter sich gleich-

berechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzusetzenden Anleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der 2G Energy AG umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der 2G Energy AG. Es kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl gerundet sowie gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Ferner kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der 2G Energy AG während der Laufzeit der Anleihe vorsehen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der 2G Energy AG zu beziehen. Die Optionsbedingungen können außerdem vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann.

In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der 2G Energy AG wird in Euro festgelegt. Er muss mindestens 80 % des nicht gewichteten Durchschnittskurses der Aktien der 2G Energy AG im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der 2G Energy AG während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, betragen. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Wan-

del- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. weitere Wandlungs- und/oder Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Die Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bewirkt werden.

Die Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden) eine Anpassung der Wandlungs- oder Optionsrechte vorsehen. In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Absatz 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- oder Optionsrechte unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht.

Die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der 2G Energy AG im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende

Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs, die Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungs- bzw. Optionszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen, den Wandlungs- und Optionspreis zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden hundertprozentigen Beteiligungsunternehmens der Gesellschaft festzulegen.

c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 8.970.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.970.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, gewinnberechtigt. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Wandlungs- oder Optionsrechten nach Maßgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungsbedingungen an die Inhaber von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren hundertprozentigen Beteiligungsgesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen oder die

Inhaber der Optionsscheine von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungsbedingungen benötigt wird.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

d) Aufgrund der vorstehenden Beschlüsse wird das bestehende Bedingte Kapital 2020, geschaffen mit der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2020 erteilten Ermächtigung, mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben und § 4 (Bedingtes Kapital) der Satzung wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 8.970.000,00, eingeteilt in bis zu 8.970.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2025 bis zum 11. Juni 2030 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Um der Gesellschaft im Rahmen der aktienrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten einen größeren Handlungsspielraum zu eröffnen, soll der Vorstand befristet bis zum 11. Juni 2030 zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ermächtigt und ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2025) geschaffen werden.

Mit der zu Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf 2G Energy-Aktien verbunden werden. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist es zudem in der Regel möglich, das zunächst zufließende – und erst nach Ausübung der eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte zu Eigenkapital werdende – Fremdkapital zu vergleichsweise günstigen Konditionen zu erhalten.

Bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen an eine Bank oder ein Bankenkonsortium mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). In

bestimmten Fällen soll jedoch nach der vorgeschlagenen Ermächtigung das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können.

Zunächst soll die Möglichkeit bestehen, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktischen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss jeweils mindestens 80 % des zeitnah zur Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ermittelten Börsenkurses entsprechen. Durch die Möglichkeit eines Zuschlags wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe Rechnung tragen können.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten, die zum Erwerb von Aktien der 2G Energy AG berechtigen, ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen würde. Dadurch kann verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte nach den Regelungen, die üblicherweise in Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen werden, ermäßigt werden muss.

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von eingeräumten Wandel- oder Optionsrechten auf bis zu 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt und die Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

Die auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegründete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen durch eine marktnahe Festsetzung der einzelnen Konditionen für die jeweilige Schuldverschreibung zu nutzen. Dies ist bei einer Wahrung des Bezugsrechts nur eingeschränkt möglich. Zwar erlaubt § 186 Absatz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises erst am drittletzten Tag der Bezugsfrist. Jedoch besteht auch dann noch wegen der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Schuldverschreibungsbedingungen und demzufolge zu nicht marktnahen Konditionen führt. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren und könnte rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt sein, die ihrerseits zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses gilt gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Bestimmung

des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entsprechend. Die dort geregelte 20%-Grenze für den Ausschluss des Bezugsrechts in Höhe von 20 % des Grundkapitals ist zwingend einzuhalten. Auf die 20%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegen bar veräußert werden sowie Aktien, die zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergibt sich zudem, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der bereits bestehenden Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts eintritt, kann durch die Errechnung des hypothetischen Börsenpreises der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden und Vergleich mit dem Ausgabepreis ermittelt werden. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung, ist nach Sinn und Zweck des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen der nur unwesentlichen Abweichung zulässig. Je geringer die Abweichung, desto mehr sinkt der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf nahezu Null, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter Nach-

teil entstehen kann. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Soweit der Vorstand es in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, wird er sich der Unterstützung durch die die Emission begleitenden Konsortialbanken, durch unabhängige Investmentbanken oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedienen.

Zum anderen ist es den Aktionären, insbesondere mit Blick auf die Beschränkung des Umfangs der Ermächtigung auf bis zu 20 %, möglich, ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft durch Zukäufe über die Börse aufrechtzuerhalten.

Das vorgesehene Bedingte Kapital 2025 dient dazu, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen.

10) Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2025) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 3. Juni 2022 bis zum 2. Juni 2027 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 8.970.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang noch kein Ge-

brauch gemacht. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat erscheint es sinnvoll, vor dem Hintergrund der noch restlichen absehbaren Laufzeit neben der im Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen der Hauptversammlung auch ein neues Genehmigtes Kapital vorzuschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Unter Aufhebung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen gemäß § 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das zuständige Handelsregister ein neues genehmigtes Kapital wie folgt neu geschaffen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 11. Juni 2030 mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.970.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen zu erhöhen. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich einer Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundka-

pital insgesamt die Grenze von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2025 noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden,

- soweit es um die Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, geht,
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts als Aktionär zustünde,

- soweit ein Dritter, der nicht Institut oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
- Im Übrigen kann das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind.

b) Das in § 5 der Satzung bisher geregelte Genehmigte Kapital wird gestrichen und § 5 der Satzung gemäß dem vorstehenden Beschluss zu lit. a) wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

5.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 11. Juni 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.970.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025).

5.2 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates

a) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich einer Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien anfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten; hierauf werden solche Aktien

angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie solche Aktien, die zur Erfüllung von Wandlungsrechten oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden,

b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausschließen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen,

c) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts als Aktionär zustünde,

d) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit ein Dritter, der nicht Institut oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

5.3 Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapital-

erhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

c) Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung der vorstehend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Schaffung des Genehmigten Kapitals 2025 und der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderungen weiterhin ermächtigt, das derzeit bestehende Genehmigte Kapital 2022 auszunutzen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 3 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Die vorgeschlagene Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital von EUR 8.970.000,00 soll der Gesellschaft allgemein dazu dienen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

Zunächst ist, gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, ein Bezugsrechtsausschluss möglich für einen Anteil, der zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierauf werden solche Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erwor-

ben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie solche Aktien, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, sofern die Wandel- oder Optionsrechte in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts eingeräumt wurden. Die hier in Rede stehende Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahekommenden Ausgabebetrag. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung das Kursänderungsrisiko nicht in gleichem Maße wie bei einer Kapitalerhöhung unter Einräumung des Bezugsrechts berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst üblichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Maße gestärkt werden als bei Einräumung eines Bezugsrechts. Zudem erlaubt die Platzierung über die Börse den Aktionären, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren soll ein Bezugsrechtsausschluss dann möglich sein, wenn er erforderlich ist, um den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder

Optionsrechte als Aktionär zustehen würde. Der Bezugsrechtsausschluss zugunsten von Gläubigern aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erlaubt, diese an der Kapitalerhöhung in dem Maße teilnehmen zu lassen, in dem sie berechtigt wären, hieran teilzunehmen, wenn sie aufgrund ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bereits Aktien bezogen hätten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Wandlungs- bzw. Optionsrecht bereits ausgeübt hätten. Hierdurch wird einer Verwässerung der Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen infolge einer Kapitalerhöhung entgegengewirkt. Ein solcher Verwässerungsschutz ist in der Regel bereits in den entsprechenden Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen, um Investorenerwartungen zu entsprechen. Damit führt ein solcher Verwässerungsschutz zugleich zu einem in der Regel höheren Ausgabepreis für die bei Ausübung eines Wandlungs- und/oder Optionsrechts auszugebenden Aktien. Die genannten Vorteile können jedoch nur dann erreicht werden, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre für diesen Fall ausgeschlossen wird.

Ferner soll ein Ausschluss des Bezugsrechts in dem Fall beschlossen werden können, dass zwar den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt werden soll, dies jedoch nicht unter den engen Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG über Einschaltung eines dort genannten Instituts bzw. Unternehmens geschieht. Dies erlaubt eine größere Flexibilität und gegebenenfalls auch kostengünstigere Abwicklung bei der Umsetzung einer Kapitalerhöhung. Zugleich handelt es sich nur um einen geringen Eingriff in die Rechte der Aktionäre, da diese im Prinzip so gestellt sein müssen, als würde ihnen ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt.

Darüber hinaus kann das Bezugsrecht vom Vorstand bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen anbieten zu können, insbesondere, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können. Zwar wurde von dem bislang bestehenden genehmigten Kapital kein Gebrauch zur Wahrnehmung von Akquisitionsgelegenheiten gemacht. Gleichwohl soll die Möglichkeit dazu auch künftig eröffnet bleiben.

Außer in den genannten Fällen kann das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würde insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise best-

möglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird jedoch versuchen, die Entstehung von Spitzenbeiträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und gegebenenfalls zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Er wird der Hauptversammlung über jede Nutzung der Ermächtigung sowie über die konkreten Gründe für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss berichten.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache bis **Donnerstag, den 5. Juni 2025, 24:00 Uhr**, zur Hauptversammlung unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet und der Gesellschaft den Nachweis ihres Aktienbesitzes erbracht haben. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erbringende Bescheinigung des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG, die sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung bezieht, d. h. auf den 21. Mai 2025, 24:00 Uhr, und **spätestens bis Donnerstag, den 5. Juni 2025, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse zugegangen sein muss:

2G Energy AG
c/o UBJ GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
hv@ubj.de

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden (siehe oben unter „Anmeldung“).

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Zur Erteilung der Vollmacht kann das auf der Eintrittskarte befindliche Vollmachtsformular genutzt werden.

Der Nachweis der erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Ferner kann der Nachweis

der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachfolgend genannte Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

2G Energy AG
c/o UBJ GmbH
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
hv@ubj.de

Von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich auch durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls unter den oben im Abschnitt „Anmeldung“ genannten Voraussetzungen zur Hauptversammlung anmelden. Die Vollmacht sowie die Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen und zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung an die oben im Abschnitt „Stimmrechtsvertretung“ genannte Adresse für die Übermittlung des Nachweises der erteilten Bevollmächtigung zu übersenden.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft muss aus organisatorischen Gründen bis **spätestens Mittwoch, den 11. Juni 2025, 18:00 Uhr**, bei der Gesellschaft eingegangen sein; ansonsten kann sie nicht berücksichtigt werden. Anstelle der Übersendung ist alternativ auch eine Übergabe an den Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte oder steht den Aktionären unter der Internetadresse

2-g.com/hv2025

zum Download zur Verfügung.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem Beschlussvorschlag der Verwaltung betreffend einen bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten:

2G Energy AG
Benzstraße 3
48619 Heek
Fax: +49 (0) 2568 9347-15
hv@2-g.de

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis **spätestens Mittwoch, den 28. Mai 2025, 24:00 Uhr**, eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unter der Internetadresse

2-g.com/hv2025

zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können Aktionäre die zu den Tagesordnungspunkten 1, 6, 7, 9 und 10 genannten Unterlagen des Vorstands in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Benzstraße 3, 48619 Heek, und im Internet unter

2-g.com/hv2025

einsehen. Die genannten Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsicht aus.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die 2G Energy AG verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die 2G Energy AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung.

Die Dienstleister der 2G Energy AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der 2G Energy AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der 2G Energy AG. Im Übrigen werden per-

sonenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Betroffenen haben das jederzeitige Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an uns übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat.

Diese Rechte können die Betroffenen gegenüber der 2G Energy AG unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

2G Energy AG
Datenschutzbeauftragter
Benzstraße 3
48619 Heek
Fax +49 (0) 2568 9347-15
datenschutz@2-g.de

Zudem steht ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

Heek, im April 2025

2G Energy AG, Der Vorstand



Christian Grotholt
Vorsitzender des Vorstands



Ludger Holtkamp
Mitglied des Vorstands



Friedrich Pehle
Mitglied des Vorstands



Frank Grewe
Mitglied des Vorstands

Finanzkalender 2025

Datum	Termine	Ort
12. – 13. Mai	Frühjahrskonferenz	Frankfurt am Main
22. Mai	Q1 Kennzahlen und Geschäftsentwicklung	
12. Juni	Ordentliche Hauptversammlung	Ahaus
4. September	Veröffentlichung Halbjahresbericht 2025	
24. November	Q3 Kennzahlen und Geschäftsentwicklung	
24. – 25. November	Deutsches Eigenkapitalforum	Frankfurt am Main

2G Energy AG

Benzstraße 3 | 48619 Heek

Telefon +49 (0) 2568 9347-0

ir@2-g.de | 2-g.com